jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/9 2002/14/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.2004

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §59 Abs1;
BewG 1955 §62;
BewG 1955 §63;
BewG 1955 §64 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/15/0136 E 26. November 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Werden kraft ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes Wirtschaftsgüter vom Betriebsvermögen ausgenommen (§ 62 und § 63 BewG), so kommt der Abzug von Schulden, die mit solchen Wirtschaftsgütern in Zusammenhang stehen, - auch bei den in § 59 Abs 1 BewG genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen - nach§ 64 Abs 1 BewG nicht in Betracht; dies gilt auch dann, wenn die Schulden höher sind als der Wert dieser Wirtschaftsgüter.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002140105.X01

Im RIS seit

05.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at